

---

**Kantonsschule Reussbühl Luzern**

Ruopigenstrasse 40  
6015 Luzern  
Telefon 041 259 02 59  
Telefax 041 259 02 69  
www.ksreussbuehl.ch

# Benützungsreglement für die Aussensportanlagen Kantonsschule Reussbühl Luzern

---

## 1. Grundlagen

- Verordnung des Regierungsrates über die Benützung der kantonalen Schulanlagen durch Dritte
- Vertrag zwischen dem Staat Luzern und der Einwohnergemeinde Littau 1992
- Dienstordnung der Kantonsschule Reussbühl Luzern
- Leitbild der Kantonsschule Reussbühl Luzern

## 2. Grundsätze

Während der Unterrichtszeit stehen die Aussensportanlagen der *Kantonsschule Reussbühl Luzern* zur Verfügung. Sie hat auch Priorität in den schulfreien Zeiten.

*Ausserschulische Belegungen* erfordern eine Bewilligung und sind in erster Linie für Vereine und Organisationen der Stadtteile Littau und Reussbühl ausserhalb der Unterrichtszeit möglich: täglich von 18.00 bis 21.30 Uhr und samstags von 08.00 – 20.00 Uhr, ausnahmsweise an Sonntagen. Am Vorabend von Feiertagen und in der Ferienzeit bleiben die Anlagen in der Regel geschlossen. Trainings sind nur an Wochentagen möglich.

*Einzelnen Privaten* ist die Benützung der Anlagen ohne spezielle Bewilligung möglich, sofern

- der Schulbetrieb und andere Nutzer nicht gestört werden
- die Hauswarte nicht übermässig belastet werden
- Gewähr für eine sachgemässe Benützung besteht.

## 3. Bewilligungskriterien

- Es besteht kein *Rechtsanspruch* auf eine Bewilligung.
- Die *Schulleitung* entscheidet über eine Bewilligung und legt im Rahmen der kantonalen Verordnung die Gebühren fest.
- *Bevorzugt* werden Sportanlässe von Organisatoren aus den Stadtteilen Littau und Reussbühl. Kommerziell ausgerichtete Veranstaltungen werden nur zurückhaltend berücksichtigt.
- Für die *ausserschulischen Belegungen* ist die Kantonsschule zuständig. Formulare für ein Mietgesuch können auf dem Sekretariat der Kantonsschule bezogen werden (Tel. 041 259 02 59 oder [info.ksreu@edulu.ch](mailto:info.ksreu@edulu.ch)). Das Sekretariat führt einen Belegungsplan und stellt Rechnung für die Miete der Aussensportanlagen.
- Bewilligungsgesuche sind bis spätestens vier Wochen vor dem Anlass einzureichen.

## 4. Rechte und Pflichten der Benützungsberechtigten

Die Benützungsberechtigten haben das Recht, die Anlage im Rahmen des Entscheides der Schulleitung zu benutzen.

Der Hauswart vereinbart mit den Benützern *Übernahme und Rückgabe* der Anlagen.

*Material*, das nicht eingeschlossen ist, steht den Benützern zur freien Verfügung. Weiteres Material ist gegen vorgängige Bestellung verfügbar.

Die Benützungsberechtigten haben neben dem Benützungsreglement, allfällig anderen *schriftlich abgegebenen Weisungen* und den mündlichen *Anordnungen der Schulorgane* insbesondere folgende Pflichten zu beachten:

- Bezeichnung eines/einer *Verantwortlichen* für die ordnungsgemässe Benützung und Rückgabe der Anlage.
- Durchsetzen der *Ordnung*, insbesondere
  - Betreten des Fussballfeldes nur mit Turn- oder Nockenschuhen (Zapfenschuhe sind verboten), Einhaltung allfälliger Sperrzeiten
  - Rauchverbot auf den Anlagen
  - Fahr- und Parkverbot auf den Anlagen
  - Verbot des Überkletterns von Zäunen, Netzen und Toren
  - Säubern und Entleeren der Turnschuhe in der Sandgrube (nicht auf dem Kunststoffbelag!)
  - Garderoben: Nr. 1 für Frauen, Nr. 2 für Männer
- Kontaktaufnahme mit dem Hauswart für *Instruktionen, Vereinbarungen* und *Informationen über die technischen Anlagen* und *Notfalleinrichtungen* mindestens drei Wochen vor dem Anlass.
- Das Rasenfeld weist keine Markierungen auf. Anträge für *Platzmarkierungen* müssen mindestens 3 Wochen vor dem Anlass an den Hauswart gestellt werden.
- Abschluss einer *Haftpflichtversicherung*. Die Kantonsschule Reussbühl haftet weder für Personen- noch für Sach- oder Diebstahlschäden, die den Benützungsberechtigten und Dritten entstehen.
- Sofortige Meldung von *Schäden und Mängeln* an den Hauswart.
- Einholen aller notwendigen polizeilichen *Bewilligungen*.
- Allfällig notwendiger Einweisungs- und Parkplatzdienst.
- Aufräumen und *Grobreinigung* nach Weisungen des Hauswartes.

## 5. Gebühren

Die *Kantonsschule Reussbühl Luzern* stellt den beitragspflichtigen Benützern Rechnung gemäss kantonalem Gebührentarif.

Die *Kantonsschule* stellt allen Benützern Rechnung für Leistungen der *Hauswarte* gemäss kantonalem Gebührentarif.

Als Grundlage für die Berechnung der Gebühren dient die Benützungszeit der Anlagen inklusive der Zeit für Einrichtungs- und Aufräumarbeiten.

## 6. Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Schulleitung kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim *Baudepartement* des Kantons Luzern geführt werden. Dieses entscheidet endgültig.